3. AUSFERTIGUNG

TEIL "A" PLANZEICHNUNG:

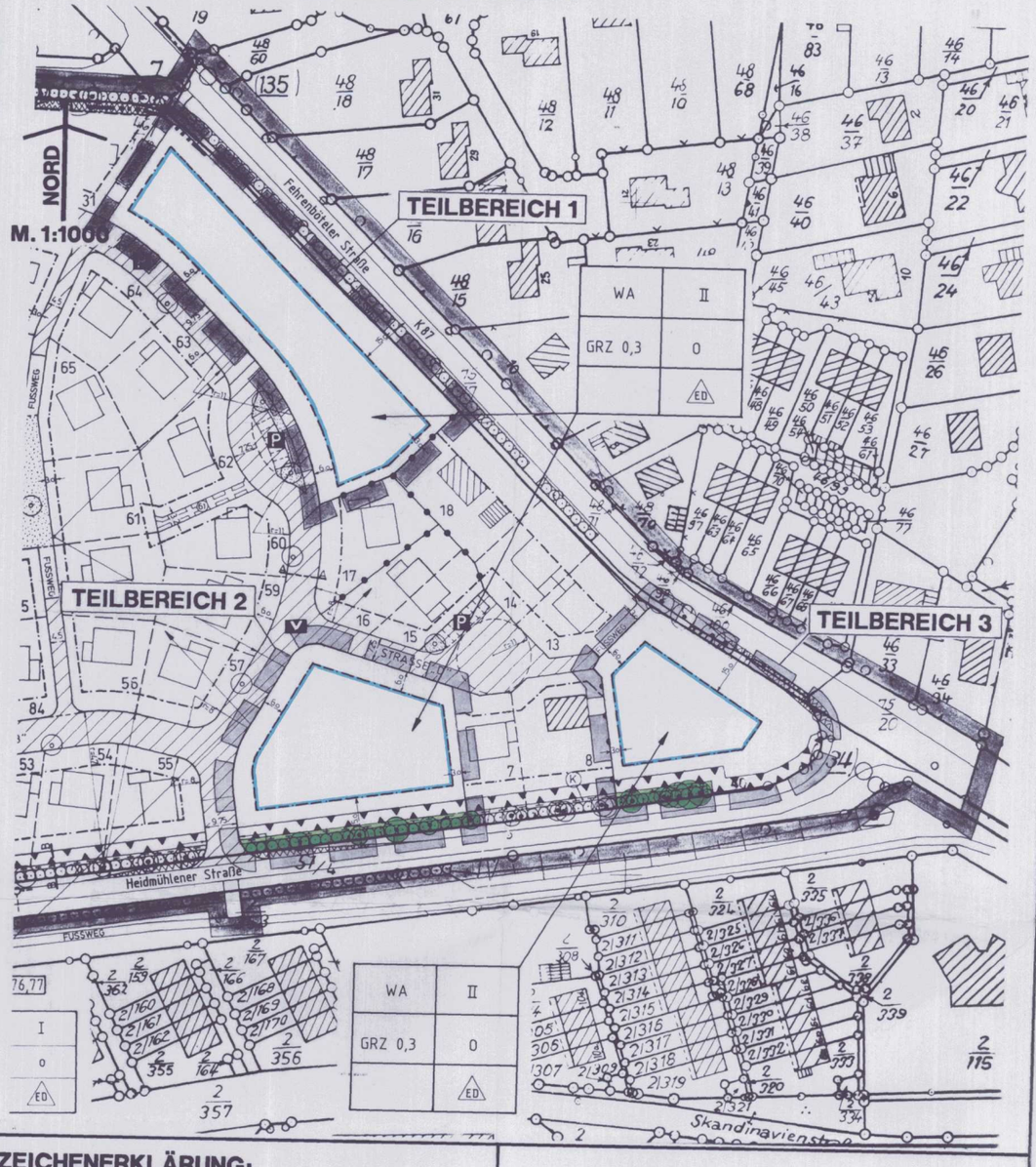

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Januar 1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S.466).
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) (BGBl. I Nr.3) vom 22.Januar 1991.

FESTSETZUNGEN:

Grenze der räumlichen Geltungsbereiche der 1.Änderung des B-Planes Nr.28 (§ 9 (7) BauGB)

Art der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ... — Grundflächenzahl (§ 16 (2) 1 BauNVO)

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 (2) 3 BauNVO)

Bauweise, Baugrenzen: (§ 9 (1) 2 BauGB, § 22+23 BauNVO)

O — Offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)

ED — Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)

Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: (§ 9 (1) 20+25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft
(K) = Knickschutzstreifen (§ 9 (1) 20 BauGB)

Baum zu erhalten (§ 9 (1) 25b BauGB)

Sonstige Planzeichen:

Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes:
Lärmschutzwall (§ 9 (1) 24 BauGB)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN: (§ 9 (6) BauGB)

Knick zu erhalten (gem. § 15b LNatSchG)

SATZUNG
DER STADT

WAHLSTEDT

KREIS SEGEBERG

ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 28

FÜR DAS GEBIET
„Nördlich der Heidmühlener Straße, westlich der Fehrenböteler Straße, südlich des Wiesenweges"

1. ÄNDERUNG

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. 8. 1997 (BGBl. S. 2414) sowie des § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10. 1. 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 47) in den zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 06. MAI 02 folgende Satzung über die 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Nördlich der Heidmühlener Straße, westlich der Fehrenböteler Straße, südlich des Wiesenweges", bestehend aus der Planzeichnung (Teil „A") und dem Text (Teil „B"), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 17. SEP. 01. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Segeberger Zeitung / Lübecker Nachrichten am 19. JAN. 02 erfolgt.

2. ~~Auf Beschluß der Stadtvertretung vom ..... wurde nach §13 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen~~

3. Gem. § 3 (3) BauGB wurden die betroffenen Bürger und die berührten Träger öffentlicher Belange in einem Verfahren gemäß § 13 BauGB beteiligt.

4. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der berührten Träger öffentlicher Belange am 06. MAI 02 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

5. Der Bebauungsplan Nr.28, 1.Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), wurde am 06. MAI 02 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan Nr.28, 1.Änderung, wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 06. MAI 02 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr.1 – 5 wird hiermit bescheinigt.

STADT WAHLSTEDT — DEN 28. MAI 02

BÜRGERMEISTER

6. Der Bebauungsplan Nr. 28, 1. Änderung, wird hiermit ausgefertigt.

STADT WAHLSTEDT — DEN 28. MAI 02

BÜRGERMEISTER

7. Die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 04. JUNI 02 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) hingewiesen worden.

8. Die Satzung ist mithin am 05. JUNI 02 in Kraft getreten.

STADT WAHLSTEDT — DEN 17. JUNI 02

BÜRGERMEISTER

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Wahlstedt :
STAND: 05/02

BÜRO FÜR STADTPLANUNG & DORFENTWICKLUNG
DIPL.ING. EBERHARD GEBEL, ARCHITEKT
23795 BAD SEGEBERG, WICKELSTR.9, TEL.:04551/81520